

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Ministerium für Innere Verwaltung und Planung.

§ 12

Die Gewinne aus den Betrieben, die unter Sequestration standen, aber durch Beschluß der Landeskommission für Sequestrierung und Beschlagnahme auf Liste B verwiesen sind, stehen der Landesregierung Mecklenburg für die Dauer der Sequestration zu. Die Rückgabe an den bisherigen Eigentümer erfolgt unter Ausschluß von Ersatzansprüchen in dem Zustande, in dem der Betrieb sich befindet.

Der Treuhänder ist dem Ministerium für Innere Verwaltung und Planung zur Rechnungslegung für die Zeit der Treuhandschaft verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft den Eigentümer, wenn ein Treuhänder nicht bestellt war. Das Ministerium für Innere Verwaltung und Planung erteilt nach Prüfung dem Treuhänder oder Eigentümer Entlastung. Die Erfüllung der im normalen Geschäftsgang während Bestehens der Treuhandschaft entstandenen Verbindlichkeiten obliegt dem Eigentümer.

Ist durch die während der Sequestration geführte treuhänderische Verwaltung der Stand des Betriebes wesentlich verbessert worden, so hat der Eigentümer den Wert der Verbesserung in Geld an das Land Mecklenburg zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes bestimmt das Ministerium für Innere Verwaltung und Planung nach Anhörung eines von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer namhaft zu machenden Sachverständigen. Die Kosten für die Tätigkeit des Sachverständigen trägt der Eigentümer.

Das Ministerium für Innere Verwaltung und Planung kann von dem von dem Eigentümer zu zahlenden Entgelt dem bisherigen Treuhänder nach Ermessen eine Prämie für hervorragende Leistungen gewähren.

§ 13

Ist ein bisher abwesender Eigentümer, dessen Betrieb sequestriert war, aber durch Beschluß der Landeskommission für Sequestrierung und Beschlagnahme auf Liste B verwiesen ist, zurückgekehrt, und hat während der Abwesenheit des Eigentümers ein Selbstverwaltungsorgan oder die Hauptverwaltung Landeseigene Betriebe einen Miet- oder Pachtvertrag über das sequestrierte Eigentum abgeschlossen, so wirkt der Vertrag von dem Zeitpunkt der Rückkehr des Eigentümers für und gegen diesen.

Ist der Miet- oder Pachtvertrag für eine längere Zeit als 5 Jahre abgeschlossen, so ist der Eigentümer berechtigt, den Vertrag auf einen Zeitpunkt zu kündigen, der 5 Jahre nach dem Beginn des Miet- oder Pachtvertrages liegt.

Für Heimkehrer, die nicht der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört haben, ermäßigt sich die Frist des Absatzes 2 auf höchstens ein Jahr nach erfolgter Rückkehr.

§ 14

Für die nach § 4 des Gesetzes Nr. 4 zur Sicherung des Friedens auf Liste C (Verwaltung) verwiesenen herrenlosen oder als herrenlos bezeichneten Betriebe wird die amtliche Verwaltung eingeführt. Die Verwaltung erfolgt durch die Hauptverwaltung Landeseigene Betriebe.

Die Verwaltung hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Verwaltung erfolgt für Rechnung dessen, den es angeht. Für die Verwaltung wird eine angemessene Gebühr erhoben.

Die Verwaltung endet, wenn entweder der Betrieb oder der Vermögenswert dem bisherigen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zurückgegeben wird oder eine Enteignung zugunsten des Landes Mecklenburg ausgesprochen wird.

§ 15

Die Landeskommission für amtliche Verwahrung wird gemäß §§ 4, 8 des Gesetzes Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch die Landesregierung, Ministerium für Innere Verwaltung und Planung, berufen. Die im § 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4 zur Sicherung des Friedens genannten Parteien und Organisationen haben auf Ersuchen des Ministeriums für Innere Verwaltung und Planung die Mitglieder für die Landeskommission für amtliche Verwahrung namentlich zu benennen. Die Landeskommission für amtliche Verwahrung tagt nach Bedarf. Sie tritt mindestens einmal jährlich im April zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung, der vom Ministerium für Innere Verwaltung und Planung bestimmt wird.

Die Landeskommission für amtliche Verwahrung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern der Landeskommission zu unterzeichnen ist.

Zu den Sitzungen der Landeskommission kann die Hauptverwaltung Landeseigene Betriebe hinzugezogen werden.

Die Hauptverwaltung Landeseigene Betriebe ist an die Beschlüsse der Landeskommission für amtliche Verwahrung gebunden.

§ 16

Soweit gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4 zur Sicherung des Friedens der Ministerpräsident nach billigem Ermessen an dritte Personen, die durch die Enteignung einen Schaden erleiden, eine Entschädigung gewähren kann, soll diese nur gewährt werden, wenn der Betroffene bedürftig und würdig ist.

Würdigkeit liegt dann nicht vor, wenn die eine Entschädigung beantragende Person Faschist war oder zu erkennen gegeben hat, daß sie die demokratische Zielsetzung des neuen Deutschlands sabotiert oder mit ihr nicht einverstanden ist.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Februar 1947

Der Präsident des Landtages für Mecklenburg
Moltmann

Regierungsblatt für Mecklenburg, 1947, S. 26

Anlage 20

*Thüringen:
Gesetz betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjet-Militär-Administration an das Land Thüringen
Vom 24. Juli 1946*

Artikel 1

Das Vermögen (Betriebe, Unternehmen und sonstige Vermögenswerte), welches von der Sowjet-Militär-Administration Deutschlands gemäß den Befehlen Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 sequestriert oder konfisziert worden ist und auf Grund der Befehle Nr. 154/181 des Obersten Chefs der Sowjet-Militär-Administration Deutschlands vom 21. Mai 1946 und des Befehls Nr. 310 der Sowjet-Militär-Administration Thüringens vom 18. Juli 1946 dem Lande Thüringen übergeben wird, ist mit dieser Übergabe zugunsten des Landes Thüringen entschädigungslos enteignet.

Artikel 2

Die Landesverwaltung entscheidet, welche der enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte beim Lande Thüringen verbleiben und welche in das Eigentum der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der antifaschistischen Parteien oder anderer Organisationen übergehen.

Artikel 3

- (1) Die enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte, welche nicht gemäß Artikel 2 übereignet werden, werden von der Landesverwaltung an Privatpersonen zu Eigentum übergeben.
- (2) Die Übereignung kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen.
- (3) Einnahmen aus Verkäufen können zugunsten der Opfer des Faschismus und des Kriegsverbrechens, insbesondere zugunsten der Neubürger verwendet werden.

Artikel 4

Das sequestrierte Vermögen, welches nicht unter die Befehle Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 fällt, wird unverzüglich den ursprünglich Berechtigten zurückgegeben.

Artikel 5

Die in das Eigentum des Landes übergehenden Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte werden durch die Verwaltung der landeseigenen Betriebe übernommen. Über diese Organisation ergeht ein besonderes Gesetz.

Artikel 6

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landes Thüringen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul

Regierungsblatt für das Land Thüringen, 1946, S. 111

Anlage 21

*Thüringen:
Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen
Vom 11. Dezember 1948*

Artikel I

- (1) Das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen wird entschädigungslos enteignet und damit Eigentum des Volkes.
- (2) Alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen kommen in Fortfall.

Artikel II

Auf dem enteigneten Vermögen ruhende Lasten und Verbindlichkeiten werden übernommen, wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.

Artikel III

- (1) Das Gesetz gilt rückwirkend ab 8. Mai 1945 und tritt mit seiner Verkündung im Landtag in Kraft.*
- (2) Verfügungen, die seit dem 8. Mai 1945 über das enteignete Vermögen getroffen worden sind, können von der Landesregierung bestätigt werden.
- (3) Seit dem 8. Mai 1945 rechtswirksam durchgeführte Enteignungen von Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IV

Die Entscheidungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren für alle dieses Gesetz betreffenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von der Landesregierung erlassen.

Weimar, den 11. Dezember 1948.

Der Präsident des Thüringer Landtages: Frölich

*Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzssammlung
Nr. 19/1948, S. 115*

Anlage 22

*Verfassung des Landes Mecklenburg
Vom 16. Januar 1947
(Auszug)*

VIII. Wirtschaft

Artikel 73

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet. Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und des Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschaftseinheit Deutschlands planvoll zu lenken. Sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen.

Artikel 74

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche private monopolistische Gebilde sind verboten.

Artikel 75

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen.

* Verkündet im Landtag am 11. Dezember 1948.